

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Bestellung der Mitglieder des Finanzmarktstabilitätsgremiums durch die Bundesregierung

Gemäß § 13 Abs. 1 FMABG ist zur Stärkung der Finanzmarktstabilität, Minderung der Systemgefährdung sowie Reduzierung des systemischen und prozyklisch wirkenden Risikos beim Bundesministerium für Finanzen ein Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) einzurichten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter sind durch die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen zu bestellen. Der Bundesminister für Finanzen hat dabei die Nominierungsrechte gemäß § 13 Abs. 4 FMABG zu beachten. Die Mitglieder des Finanzmarktstabilitätsgremiums werden für die Dauer von drei Jahren bestellt, die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 13 Abs. 4 FMABG bestimmt unter anderem, dass die FMA einen fachlich geeigneten Vertreter zu nominieren hat. Da das ehemalige Vorstandsmitglied Mag. Klaus Kumpfmüller mit Wirksamkeit vom 31. Jänner 2020 aus der FMA ausgeschieden ist und hat seine Funktion im FMSG zurückgelegt hat, ist die Funktion des FMA-Mitglieds vakant.

Als neues Mitglied hat die FMA gemäß § 13 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 4 Z 2 FMABG Herrn Dkfm. Eduard Müller, MBA nominiert.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, Herrn Dkfm. Eduard Müller, MBA vom 1. März 2020 auf die gesetzlich festgelegte Frist von drei Jahren, das ist bis zum 28. Februar 2023, zum Mitglied des Finanzmarktstabilitätsgremiums zu bestellen.

19. Februar 2020

Mag. Gernot Blümel,
MBA Bundesminister für Finanzen